

Informationsblatt zur **AKM - Abgabe**

Finanzkammer
Pfarrverwaltung



Stand: Januar 2010

AKM steht für Autoren, Komponisten und Musikverleger, der volle Firmenwortlaut:
„Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
(AKM) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.“ (Siehe www.akm.co.at)

Die grundsätzlich zu beachtenden Bestimmungen für kirchliche Rechtsträger sind im Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg ausgeführt:

- * VBI 1985/31: Kirchenmusik und AKM
- * VBI 1992/107: Rahmenvertrag zwischen dem Sekretariat der ÖBK und der AKM für Konzerte, die nicht im Rahmen liturgischer Handlung erfolgen
- * VBI 2002/23: Kirchenmusik und AKM
Erläuterung der Verordnung aus dem Jahr 1985

Wesentlichste Punkte:

Die Österreichische Bischofskonferenz und damit alle Diözesen bezahlen im Rahmen einer **Vereinbarung mit der AKM** jährlich einen namhaften Pauschalbetrag für alle musikalischen Darbietungen bei „kirchlichen Feierlichkeiten“, also bei Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Handlungen sowie Feierlichkeiten religiösen Charakters, auch wenn diese außerhalb des Kirchenraumes stattfinden.

Alle anderen **Veranstaltungen**, also Konzerte und Tanzveranstaltungen aller Art sowohl in der Kirche als auch im Pfarrsaal, sind bis 3 Tage vorher **gesondert** an die AKM **zu melden**, sofern **geschützte Werke** aufgeführt werden; das sind Werke von lebenden Autoren und Komponisten und solchen, deren Tod nicht länger als 70 Jahre zurückliegt.

Keine Abgabe ist zu entrichten,

- wenn die Pfarre oder die Katholische Aktion als Veranstalter auftritt **und**
- kein Eintrittsgeld und auch keine freiwilligen Spenden am Anfang oder Ende der Veranstaltung eingehoben werden **und**
- die Musiker bzw. Künstler unentgeltlich mitwirken

Weitere Auskünfte dazu erteilen gerne das Eb. Ordinariat und das Diözesanrechtsreferat.